

Vorwort

Finanzausgleichsgesetz Teilrevision 2026 - Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement ermächtigt, zu einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Teilrevision 2026) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Anlass für die Revision gibt die erfreuliche, aber geografisch konzentrierte Entwicklung der Steuererträge juristischer Personen. Innert weniger Jahre käme es ohne Anpassungen beim Finanzausgleich zu einer Steigerung der Ausgleichszahlungen um rund zwei Drittel. Der sprunghafte Anstieg würde die Solidarität zwischen den Gemeinden überstrapazieren und deutliche Mehrkosten für den Kanton und die Gebergemeinden zur Folge haben. Mit der vorliegenden Teilrevision werden gezielte Anpassungen zur Stabilisierung des Luzerner Finanzausgleichs vorgeschlagen.

Hiermit laden wir Sie ein, mittels nachfolgender Online-Umfrage zum Änderungsentwurf Stellung zu nehmen. Für Ihre Stellungnahme haben Sie bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist am 21. März 2024 Zeit.

Sämtliche Unterlagen zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes 2026 inkl. Erläuterungen zur Vernehmlassung (Vernehmlassungsbotschaft) finden Sie unter folgender Adresse:

http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen zum Voraus.

Für inhaltliche wie auch technische Auskünfte steht Ihnen Erwin Roos, Leiter Finanzaufsicht und Finanzausgleich (Tel. 041 228 55 40; erwin.roos@lu.ch), ab dem 3. Januar 2024 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss

Regierungsrat

Frage 1

Bitte vervollständigen Sie Ihre Angaben.

Bitte vervollständigen Sie die folgenden Angaben:

Vorname	<input type="text" value="Priska"/>	Organisation	<input type="text" value="Gemeinde Schongau"/>
Name	<input type="text" value="Roth"/>		
Funktion	<input type="text" value="Gemeinderätin Ressort Finanzen & Steuern"/>		
Strasse/Nr.	<input type="text" value="Schulweg"/>		
	<input type="text" value="2"/>		
Postleitzahl/Ort	<input type="text" value="6288"/>	<input type="text" value="Schongau LU"/>	
E-Mail	<input type="text" value="priska.roth"/>	<input type="text" value="@schongau"/>	<input type="text" value=".ch"/>
Telefonnr.	<input type="text" value="+41586706294"/>		

Frage 2

Handlungsbedarf beim Finanzausgleich (vgl. Kap. 1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der dargestellten Ausgangslage eine Teilrevision des Finanzausgleichs mit Wirkung ab Finanzausgleich 2026 angegangen werden soll?

- Ja.
- Nein. Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit für die Teilrevision.
- Nein. Es besteht keine inhaltliche Dringlichkeit für die Teilrevision.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Aufhebung der Verknüpfung von Lasten- und Ressourcenausgleich, die Abgeltung von Zentrumslasten über den Lastenausgleich sowie eine einheitliche Abschöpfung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich erachten wir als sachlich richtig und notwendig. Die Beschränkung des jährlichen Wachstums und die zusätzliche Dynamisierung der Mindestausstattung beim Ressourcenausgleich wird die Disparitäten bez. Steuerkraft zwischen den Gemeinden zusätzlich verstärken. Diese Anpassung kann als kurzfristige Massnahme zur Stabilisierung des Finanzausgleichs notwendig sein, allerdings sollte bei der Totalrevision darauf geachtet werden, dass die Standortattraktivität und das Steuerpotenzial der Gemeinden stärker berücksichtigt wird (z.B. finanzschwache Gemeinden ohne Wachstumspotenzial mit höherer Mindestausstattung als finanzschwache Gemeinden mit Wachstumspotenzial). Art und Umfang der öffentlichen Leistungen innerhalb des Kantons dürfen sich nicht deutlich unterscheiden und müssen finanzierbar bleiben – und zwar auch für finanzschwächere Gemeinden.

Frage 3

Teil- und Totalrevision (vgl. Kap. 1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Teilrevision in beschränktem Umfang mit darauffolgender Totalrevision gemacht werden soll?

- Ja.
- Nein. Die Teilrevision muss ausgeweitet werden auch für vollständig neue Finanzausgleichsmodelle.
- Nein. Es braucht sofort eine Totalrevision.
- Nein. Es braucht keine Totalrevision.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Der finanzielle Ausgleich zur Reduktion von Disparitäten hat sich bis heute bewährt und ist politisch akzeptiert. Der dringendste Handlungsbedarf kann mit der Teilrevision kurzfristig adressiert werden. Eine Totalrevision muss aber so rasch wie möglich an die Hand genommen werden, um die zeit- und ressourcenintensiven Abklärungen/Diskussionen voranzutreiben und eine Implementierung vor 2030 zu ermöglichen.

Frage 4

Begrenzung des jährlichen Wachstums des Ressourcenausgleichs (vgl. Kap. 3.2.1 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass das jährliche Wachstum des Ressourcenausgleichs auf 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr begrenzt werden soll? (Dies entspricht insgesamt einem Wachstum des Ressourcenausgleichs zwischen 2025 und 2029 um maximal 46 Prozent.)

- Ja.
- Nein. Der Ressourcenausgleich soll stärker wachsen.
- Nein. Der Ressourcenausgleich soll weniger stark wachsen.
- Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

In der Arbeitsgruppe wurde ein Wachstum von 5, 7 und 10% geprüft. Das Resultat ist ein ausgehandelter Kompromiss von Geber- und Nehmergemeinden und dem Kanton. Der Dynamisierung der Mindestausstattung stimmen wir allerdings nicht zu. Die Massnahme ist zeitlich befristet. In der Totalrevision muss dieses Wachstum jedoch neu geprüft werden, da sich das Ressourcenpotenzial pro Gemeinde verstärkt unterschiedlich entwickeln wird; d.h. Gemeinden mit einem eingeschränkten Wachstumspotential (Bevölkerung Schongau +0.4%) und somit geringem Steuerpotenzial (u.a. Raum für zusätzlichen Wohnraum bzw. Gewerbe) werden relativ weniger Ressourcenausgleich als heute erhalten, müssen aber trotz allem versuchen, Art und Umfang der öffentlichen Leistungen bedarfsgerecht und im ähnlichen Rahmen wie andere Gemeinden im Kanton Luzern zu halten.

Frage 5

Einheitliche Abschöpfung der Gebergemeinden (vgl. Kap. 3.2.2 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden, welche Beiträge an den Ressourcenausgleich leisten, einheitlich abgeschöpft werden sollen?

- Ja.
- Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die bisherige Lösung war eine Vermischung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich und wurde bereits in den letzten Wirkungsberichten thematisiert. Eine adäquate Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs ist folglich sachlich notwendig.

Frage 6

Aufhebung Verknüpfung Lastenausgleich und Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 3.3.2 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehende Verknüpfung der Dotierung des Lastenausgleichs an die Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs aufgehoben werden soll?

- Ja.
- Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Dies war bereits bei den letzten zwei Wirkungsberichten Diskussionsthema. Die jährliche Erhöhung des Lastenausgleichs gemäss Teuerung ist sinnvoll, allerdings sollte im Rahmen der Totalrevision die Dotierung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe verifiziert werden. Ebenfalls überprüft werden muss der jeweilige Umverteilungsmechanismus, damit sichergestellt wird, dass jene Gemeinden profitieren, welche auch wirklich überdurchschnittliche Kosten aufweisen (Beispiel topografischer Ausgleich Gemeindestrassen Seetal bzw. Gemeinde Schongau mit weitem Netz an Gemeindestrassen Klasse 1).

Frage 7

Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs I (vgl. Kap. 3.3.3 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der Einführung der einheitlichen Abschöpfung der Infrastrukturlastenausgleich zum Ausgleich von Zentrumslasten erhöht werden soll?

- Ja.
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die vollständige Vereinheitlichung der Abschöpfungsraten erhöht bei einigen Gemeinden mit Zentrumslasten den zu leistenden horizontalen Finanzausgleich. Der Infrastrukturlastenausgleich, mit welchem die Zentrumslasten abgegolten werden, ist deshalb zu erhöhen, um weiterhin eine stimmige und sachgerechte Lösung zu sichern und überdurchschnittliche Kosten zu kompensieren. Diese Erhöhung muss zwingend durch den Kanton finanziert werden.

Frage 8

Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs II (vgl. Kap. 3.3.3 Erläuterungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Infrastrukturlastenausgleich um 6 Millionen Franken erhöht werden soll (ohne Reduktion der anderen Lastenausgleichstöcke)?

- Ja.
 Nein. Der Infrastrukturlastenausgleich soll stärker erhöht werden.
 Nein. Der Infrastrukturlastenausgleich soll weniger stark erhöht werden.
 Nein, aus anderen Gründen.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Die Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs von CHF 6 Mio. basiert auf der bei Einführung im Jahr 2009 erleichterten Abschöpfung für Gemeinden mit Zentrumslasten. Zwischenzeitlich hat sich die Kostenbelastung durch Teuerung und den geforderten öffentlichen Leistungen erhöht, weshalb der Ausgleich nochmals überprüft und entsprechend erhöht werden muss.

Frage 9

Weitere Revisionspunkte (vgl. Kap. 4 Erläuterungen)

Sind Sie mit den weiteren Revisionspunkten (Zusammenarbeitsprojekte, Vorwirkung, Rechtmittelweg) einverstanden?

- Ja.
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Frage 10

Haben Sie weitere Bemerkungen?

- Ja.
 Nein.

Weitere Bemerkungen zu dieser Frage:

Der Finanzausgleich ist eine wichtige Massnahme, damit die öffentlichen Leistungen sowie die kommunalen Steuerlasten im Kanton Luzern unabhängig vom Standort sich nicht zu stark unterscheiden. Diese Solidarität muss gesichert werden. Die vorgeschlagenen kurzfristigen Massnahmen sind wichtig, ersetzen aber nicht eine zeitnahe ganzheitliche Betrachtung in einer Totalrevision.

Frage 11

Wollen Sie die Stellungnahme absenden?

- Ja.

Danke!

Finanzausgleichsgesetz Teilrevision 2026 - Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Einreichung Ihrer Vernehmlassungsantworten.